

FINANZORDNUNG

Junge Liberale Brandenburg e.V.

Stand: 18. Februar 2017

§ 1 – MITGLIEDSBEITRÄGE

1. Die Mitgliedsbeiträge sind periodisch – monatlich, viertel-, halb- oder ganzjährig im Voraus zu leisten. Bei der Zahlung ist der abzudeckende Zeitraum anzugeben.
2. Alle Mitglieder führen Ihre Beiträge selbstständig und direkt an den Landesverband oder die Gliederungen mit Finanzhoheit nach §14 Absatz 3 der Landessatzung ab.
3. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 3 Euro monatlich. Die ersten drei Monate der Mitgliedschaft sind kostenfrei.

§ 2 – LANDESUMLAGE

1. Die Landesumlage führen die Kreisverbände jeweils im 5. Monat eines jeden Halbjahres an den Landesverband ab. Grundlage für die Berechnung der Landesumlage ist die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Kreisverbands am 31.03. bzw. 30.09.
2. Die Landesumlage beträgt pro Mitglied und Monat 1,- Euro.

§ 3 – FÖRDERMITGLIEDER

Fördermitglieder des Landesverbandes zahlen mindestens 50€ pro Jahr.

§ 4 – SCHATZMEISTER

Der Schatzmeister ist verantwortlich für die Wirtschaftsprüfung des Verbandes, sowie für die ordentliche Kassen-, Konto-, und Buchführung. Er stellt auf Grundlage der abgeschlossenen Bücher für jedes Jahr eine Haushaltsrechnung und eine Gewinn- und Verlustrechnung auf.

§ 5 – RECHNUNGSWESEN

1. Der Landesschatzmeister führt die Bücher des Landesverbandes nach Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung im Sinne des §238 HGB.
2. Der Landesschatzmeister erstellt zum Ende des Haushaltsjahres eine Kontrollrechnung auf Grundlage des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushalte, aus denen die Abweichungen von den Plandaten ersichtlich sind.
3. Zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres stellt der Landesschatzmeister nach den Grundsätzen der Plankosten-/Leistungsrechnung auf Grundlage der Jahresplanung einen Haushalt auf. Dieser muss vom Landesvorstand bestätigt werden.

§ 6 – PFLICHTEN DES LANDESVORSTANDES

1. Der Landesvorstand hat das Vermögen des Verbandes unter Berücksichtigung der Verpflichtungen und Aufgaben, die aus den Zielen und Vorstellungen des Verbandes erwachsen, sachgerecht und nutzbringend einzusetzen und zu verwalten.
2. Der Landesvorstand beschließt zu Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan. Dieser ist den Mitgliedern mitzuteilen. Abweichungen von den

- Ansätzen dieses Haushaltsplanes erfordern einen Nachtragshaushalt.
3. Der Landesvorstand erarbeitet zum Ende eines jeden Geschäftsjahres einen gemeinsamen Bericht über seine finanzielle Tätigkeit während des abgelaufenen Geschäftsjahres; er beschließt einen Jahresabschluss, der aus einer Bilanz sowie einer Gewinn- und Verlustrechnung besteht.
 4. Er leitet seinen Bericht, den Jahresabschluss und den Bericht der Kassenprüfer den Teilnehmern des Landeskongresses, der über die Entlastung des Landesvorstandes beschließt, zusammen mit den Anträgen zu.

§ 7 – VETORECHT DES SCHATZMEISTERS

1. Bei einzelnen Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 100,00 ist der Schatzmeister vor Abschluss des Geschäfts zu hören.
2. Der Schatzmeister kann gegen die Verabschiedung eines Haushaltes oder eines Nachtragshaushalts sein Veto einlegen. Das Veto wird durch Beschluss des erweiterten Landesvorstandes mit Zustimmung von zwei Dritteln seiner Mitglieder außer Kraft gesetzt.

§ 8 – VERHINDERUNG DES SCHATZMEISTERS

1. Der Schatzmeister gilt als verhindert, wenn er mehr als 14 Tage seinen Amtspflichten nicht nachkommen kann.
2. Im Fall einer Verhinderung übernimmt der Landesvorsitzende die Amtsgeschäfte des Schatzmeisters kommissarisch.

§ 9 – RECHNUNGSPRÜFER

1. Die Rechnungsprüfer haben die sachgerechte Verwaltung und Verwendung aller dem Verband gehörenden Sachen, sowie die ordnungsgemäße Buchführung und Bilanzierung für den Verband zu überwachen.
2. Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Bücher und der Kassenbestände vorzunehmen.
3. Die Rechnungsprüfer prüfen den Jahresabschluss und erstellen hierüber einen schriftlichen Bericht. Bei Genehmigung haben Sie ihn mit dem Vermerk zu versehen, dass Buchführung und Jahresabschluss allen Vorschriften entsprechen. Damit ist der Jahresabschluss festgestellt. Die Rechnungsprüfer geben hierüber eine eidesstattliche Erklärung ab.

§ 10 – ENTLASTUNG

1. Die Entlastung bedeutet den Verzicht auf zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den zu entlastenden Mitgliedern des Landesvorstandes.
2. Die Entlastung ist Rechtsgeschäft im Sinne des BGB.

§ 11 – ERSTATTUNGEN

1. Mitglieder des Landesvorstandes können Auslagen die dem laufenden Geschäftsbedarf dienen erstatten lassen. Überschreitet die Auslage die Höhe von 50,- Euro, bedarf es der vorherigen Zustimmung durch den Schatzmeister.
2. Über weitere Erstattungen entscheidet der Landesvorstand.

§ 12 – ÄNDERUNGEN DER FINANZORDNUNG

Änderungen der Finanzordnung bedürfen der 2/3-Mehrheit des Landeskongresses. Die

Fristbestimmungen zu einer Änderung der Satzung der Jungen Liberalen Brandenburg finden entsprechende Anwendung

§ 13 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Mit dem In-Kraft-Treten dieser Finanzordnung treten alle früheren, zu den Finanzen der Jungen Liberalen Brandenburg getroffenen Regelungen außer Kraft.
2. Diese Finanzordnung tritt mit ihrem Beschluss durch den Landeskongress am 27. Februar 2011, zuletzt geändert am 18. Februar 2017, in Kraft.